antidiskriminierungsstelle
in der stadt salzburg

Kirchenstraße 34
5020 Salzburg
0676 8746 6979
office@antidiskriminierung-salzburg.at
www.antidiskriminierung-salzburg.at

An
Land Salzburg
Chiemseehof
5010 Salzburg
Per E-Mail: begutachtung@salzburg.gv.at

Salzburg, am 2. September 2025

Stellungnahme zum Entwurf der Salzburger Landesregierung zur Änderung des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 2025 (S. WFG 2025)

Die Plattform für Menschenrechte Salzburg setzt sich seit 25 Jahren für die regionale Umsetzung und Verwirklichung von Menschenrechten ein. Die Anti-Diskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg ist Mitglied der Plattform. Die Anti-Diskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg verfolgt neben der Einzelfallarbeit auch das Ziel, strukturelle Diskriminierung sichtbar zu machen und langfristig abzubauen. Im Rahmen der offenen Begutachtungsfrist möchten wir daher aus menschenrechtlicher Sicht folgende Einwände zur vorliegenden Novelle des S. WFG 2025 einbringen:

Mit der Einführung des § 41 werden erweiterte Abfragerechte und Übermittlungspflichten zwischen Behörden vorgesehen. Damit erhalten Behörden die Möglichkeit, personenbezogene Daten von anderen Stellen zu lukrieren und diesen Datenbestand den Entscheidungen zugrunde zu legen – ohne dass die betroffene Person vorab angehört wird. Nach § 41 Abs. 4 S. WFG „ist der Einwand ihrer Unrichtigkeit zulässig“.

Aus menschenrechtlicher Perspektive stellen sich hier jedoch zentrale Fragen: **Wann und unter welchen Voraussetzungen kann ein solcher Einwand erhoben werden? Und welche Auswirkungen hat ein solcher Einwand auf die Entscheidung?**

Der Gesetzesentwurf ist in folgenden Punkten mangelhaft:

1. **Kenntnis der betroffenen Person**: Der Entwurf sieht nicht vor, dass die betroffene Person zwingend davon in Kenntnis gesetzt wird, welche Daten über sie von anderen Behörden verarbeitet und einer Entscheidung zugrunde gelegt werden. Damit ist fraglich, ob die betroffene Person überhaupt in die Lage versetzt wird, den Einwand der Unrichtigkeit substantiiert zu erheben.

2. **Zeitpunkt und Form der Einwendung**: Es bleibt unklar, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form der Einwand zulässig ist (vor, während oder erst nach der behördlichen Entscheidung).
3. **Rechtsmittelklarheit**: Ebenso offen bleibt, ob die behördlichen Entscheidungen auf Basis der übermittelten Daten zwingend durch Bescheid zu ergehen haben und somit einem ordentlichen Rechtsmittelzugang unterliegen.

Diese Unklarheiten werfen Bedenken im Hinblick auf die unions- und menschenrechtlichen Vorgaben auf, insbesondere:

- **Recht auf ein faires Verfahren und rechtliches Gehör** (Art. 6 EMRK, Art. 47 GRC),
- **Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf Schutz personenbezogener Daten** (Art. 8 EMRK, Art. 7 und 8 GRC),
- **Recht auf wirksamen Rechtsschutz** (Art. 13 EMRK, Art. 47 GRC).

Wir betonen daher, dass ein wirksames Verfahren nur dann gewährleistet ist, wenn die betroffene Person rechtzeitig informiert wird und volle Transparenz über die zur Entscheidung herangezogenen Daten besteht. Nur so können effektiv Einwendungen erhoben werden und die Rechte gewahrt werden.

Wir empfehlen den § 41 S. WFG wie folgt zu präzisieren:

- **Transparenzpflicht**: ausdrückliche Verpflichtung der Behörde, die betroffene Person über die herangezogenen Daten sowie deren Quelle zu informieren;
- **Verfahrensregelung**: klare Bestimmung, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form der Einwand der Unrichtigkeit erhoben werden kann;
- **Rechtsmittelklarstellung**: ausdrückliche Normierung, dass Entscheidungen, die auf Grundlage übermittelter Daten ergehen, mittels Bescheid zu erlassen sind und damit der ordentlichen Rechtsmittelkontrolle unterliegen.

Durch diese Ergänzungen kann gewährleistet werden, dass der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, das Recht auf wirksamen Rechtsschutz sowie der Datenschutzstandard gewahrt bleiben.

Die Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg in Zusammenarbeit mit der Plattform für Menschenrechte.

Für Rückfragen:

Mag.[a] Selina Oberortner, BA

office@antidiskriminierung-salzburg.at